

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351, 13/9822 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/9070) verwiesen.

Diese Auffassung wurde auf der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 8. Dezember 1997 von Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Münster, ehemaliger Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, bekräftigt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen vom 12. Dezember 1997 zu der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/9351) verwiesen.

In seinem Gutachten vom 31. Oktober 1997 für das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Entwurf der Bundesregierung kommt auch Prof. Dr. Hartmut Krüger, Institut für deutsches und europä-

isches Wissenschaftsrecht, Universität zu Köln, zu dem Ergebnis, daß das geplante Vierte Änderungsgesetz des Hochschulrahmengesetzes wegen zahlreicher Regelungen der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig sei.

Die zwischen Deutschem Bundestag und Bundesrat einvernehmliche Klärung der Zustimmungspflichtigkeit dieser HRG-Novelle ist allein dem „kooperativen Föderalismus“ angemessen. Dieses Einvernehmen hat über den verfassungsrechtlichen Streit und das weitere parlamentarische Verfahren der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf hinaus Bedeutung. Eine Fortdauer der Auseinandersetzung in dieser Frage hätte auch Auswirkungen auf alle künftigen Verfahren der Aufstellung und Änderung von Rahmengesetzen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich und in allen anderen Politikbereichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 19)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Wenn Studiengänge, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, als konsekutive Studiengänge ausgestaltet werden, ist ihre Durchlässigkeit zu gewährleisten. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt bei konsekutiven Studiengängen höchstens fünf Jahre.“

Begründung

Die Erprobung neuer Studienstrukturen ist zu begrüßen, wenn hierdurch die internationale Vergleichbarkeit von in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abschlüssen erhöht und die Mobilität von Studierenden, auch zwischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, gefördert wird.

Neue Studienstrukturen sind für die Studierenden akzeptabel, wenn sie darüber hinaus gewährleisten, daß ein kürzerer Bachelorstudiengang tatsächlich beruflich auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Studiengangs gemäß § 16 neu. Von dieser Akzeptanz und der beruflichen Verwertbarkeit wird auch die endgültige Einführung neuer Studiengänge nach der Erprobungsphase abhängig gemacht werden müssen.

Es ist zu gewährleisten, daß neue, kürzere Studiengänge nicht zu einer Zerteilung des Studiums mit neuen Zugangsschranken genutzt werden. Die Durchlässigkeit zwischen den aufeinander aufbauenden Bachelor- und Masterstudiengängen ist zu gewährleisten, d. h. der erfolgreiche Abschluß des Bachelorstudienganges berechtigt uneingeschränkt zum Zugang zu dem weiterführenden Studiengang.

Inzwischen hat die Bundesregierung im Entwurf einer 19. BAföG-Novelle klargestellt, wie auch von einer Reihe von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 8. Dezember 1997 gefordert, daß der Förderungsanspruch den Masterstudiengang mit einschließt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 53 (§ 41)

Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) An den Hochschulen sind zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in bezug auf die Aufgaben der Hochschulen (§§ 2 und 3) Studentenschaften zu bilden.“

Nach Buchstabe a wird ein Buchstabe aa eingefügt:

,aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.“

Begründung

Die Mitwirkung aller Gruppen ist ein Kennzeichen des gesamten Hochschulsystems und der demokratischen Verfaßtheit der Bundesrepublik Deutschland. Wenn ein Rahmengesetz seine wesentliche Aufgabe erfüllen soll, Kernelemente für die Ausfüllung des Rahmens durch die Länder zu setzen und ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, so ist es unverzichtbar, die Mitbestimmungsregelungen für die Studierenden in allen Ländern nach einheitlichen Grundsätzen zu verwirklichen.

Ein wesentliches Ziel der HRG-Novelle ist die Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Autonomie und Mitbestimmung sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Es ist deshalb unverzichtbar, daß in allen Ländern verfaßte Studentenschaften eingerichtet werden.

Das erweiterte hochschulpolitische Mandat und die verbesserte Möglichkeit der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte durch die Studierenden tragen zu einer Belebung des hochschulpolitischen Diskurses sowie zu einem stärkeren Engagement der Studierenden für ihre eigenen Belange sowie für die Angelegenheiten der Hochschulen insgesamt bei.

4. Nach Artikel 1 Nr. 46 wird folgende Nummer 46 a eingefügt:

,46 a. § 57 a wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Von den §§ 57 b bis 57 e kann durch einen nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... geschlossenen Tarifvertrag abgewichen werden.“

Begründung

Die Einfügung einer „tarifvertraglichen Öffnungsklausel“ entspricht der Intention des Gesetzes, die Autonomie der Hochschulen durch Deregulierung zu stärken.

Qualifikationsstellen sind der Natur der Sache nach befristet. Eine Befristung ist auch notwendig, um nachfolgenden wissenschaftlichen Nachwuchskräften die Chance zur Qualifizierung auf einer solchen Stelle zu erhalten.

Die Eröffnung der Option für tarifvertragliche Regelungen für befristet Angestellte der Hochschulen eröffnet den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, Vereinbarungen zu treffen, die aus ihrer Sicht günstiger als die gesetzlichen Zeitvertragsbestimmungen im Hochschulrahmengesetz sind. Dabei wird es auch möglich sein, Unklarheiten in den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich zu klären und so auch zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte beizutragen.

Bei dieser tarifvertraglichen Öffnungsklausel handelt es sich nicht um einen „großen Wurf“ zur Reform der Personalstruktur an den Hochschulen, sondern um einen Einstieg in die notwendige Diskussion um eine solche Reform.

Bonn, den 11. Februar 1998

Rudolf Scharping und Fraktion